



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß

**Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung; Jahresabschlüsse 2009 bis 2013;
Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung**

Anlagen:

Beschluss RPA/028/2017 vom 07.11.2017

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	20.03.2018	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	23.03.2018	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Bilanzen nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik der Jahre 2009 bis 2013 werden vollinhaltlich anerkannt. Die Beschlüsse zur Erledigung der einzelnen Prüfungsberichte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.11.2017 werden übernommen. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist damit abgeschlossen.
2. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 bis 2013 werden festgestellt. Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. 102 Abs. 3 GO wird der Verwaltung Entlastung erteilt.
3. Die Zuführungen zu den einzelnen Ergebnismrücklagen werden wie im Sachvortrag dargestellt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Ergebnisvorträge in den Jahresabschlüssen		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat für die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

In den Jahren 2009 bis 2013 ergaben sich in den Ergebnisrechnungen Überschüsse und Fehlbeträge. Diese wurden durch Zuführungen in die freie Rücklage, die Rücklage Verwendungsrückstand und die Instandhaltungsrücklage oder Entnahmen aus diesen Rücklagen in jedem bilanzierten Jahr vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates aus stiftungs- und steuerrechtlichen Gründen bereits durchgeführt und gebucht.

Der Stadtrat sollte nun gem. § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik die vorgezogene Verwendung der Ergebnisse nachträglich noch beschließen.

II. Sachvortrag

1. Der Jahresabschluss 2009 mit Schlussbilanz und Rechenschaftsbericht der Waisenhausstiftung wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 25.07.2013 vorgelegt. Die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 wurden dem Stadtrat mit allen Unterlagen in seiner Sitzung am 31.03.2017 vorgelegt. Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurden sie jeweils dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen.
2. Zum Jahresabschluss 2009 hat das RPA zum 12.08.2016 seinen Prüfungsbericht Nr. 04/2016 vorgelegt. Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 wurden mit Prüfungsbericht vom 30.01.2017 geprüft. Für den Jahresabschluss 2012 liegt der Prüfungsbericht Nr. 08/2017 vom 09.03.2017 vor. Der Jahresabschluss 2013 wurde vom RPA mit Bericht Nr. 09/2017 vom 28.06.2017 geprüft.
3. Die in den Prüfungsberichten des RPA enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden vom Kämmereiamt allesamt ausgeräumt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Feststellungen wurde nach Diskussion ein Konsens gefunden und die Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.
4. Das Kämmereiamt hat alle Prüfungsfeststellungen aus den vorliegenden Prüfungsberichten gegenüber dem RPA beantwortet. Die Antworten sind als Synopse zu jedem Bericht (Prüfungsfeststellung zu Antwort Kämmereiamt) dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 07.11.2017 zur Entscheidung über die Erledigung vorgelegt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in Teil I die Prüfungsbericht Nr. 08 und 09/2017 für die Jahre 2012 bis 2013 und in Teil II den Berichte Nr.04/2016 für das Jahr 2009 sowie die Berichte ohne Nr. der Jahre 2010 und 2011 für erledigt erklärt.

Die Prüfungsberichte enthielten für alle geprüften Jahre den Vorschlag, die Entlastung zu erteilen.

5. Der Stadtrat hat neben der Feststellung der Jahresabschlüsse und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Für die jetzt festzustellenden Ergebnisse bedeutet dies folgendes:

<u>Jahr</u>	<u>Ergebnis</u>	<u>nötige Behandlung</u>
2009	725,23 €	Verteilung in die Ergebnismrücklagen 2010
2010	4.714,68 €	Verteilung in die Ergebnismrücklagen 2011
2011	- 2.022,85 €	Verteilung/Entnahme über die Ergebnismrücklagen 2012
2012	- 1.923,62 €	Verteilung/Entnahme über die Ergebnismrücklagen 2013
<u>2013</u>	<u>2.590,39 €</u>	<u>Verteilung in die Ergebnismrücklagen 2014</u>
Gesamt	4.084,33 €.	

6. Die Waisenhausstiftung ist eine gemeinnützige Stiftung. Sie muss auf Anforderung des Zentralfinanzamtes alle 4 Jahre eine Steuererklärung vorlegen, um danach weiter die Freistellung von der Steuerpflicht zu bekommen. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit (§§ 55 ff. AO) sind für die Waisenhausstiftung die Ergebnismrücklagen aufgeteilt in eine Freie Rücklage und eine Rücklage zum Verwendungsrückstand auszuweisen. Dies auch deshalb, um gegenüber den Finanzbehörden jederzeit die Zuordnung der Rücklagemittel nachweisen zu können.

Aus diesen Gründen wurden die Zuführungen zu den einzelnen genannten Rücklagen vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates in den Jahren 2009 bis 2012 bereits vorgenommen und entsprechend in den jeweiligen Bilanzen sowie der Eigenkapitalübersicht dargestellt. Der Überschuss im Jahr 2013 wurde bereits im Jahresabschluss 2014 in den einzelnen Ergebnismrücklagen dargestellt.

Die einzelnen Ergebnismrücklagen wurden über die Jahresabschlüsse 2009 bis 2013 wie folgt verändert:

<u>Ergebnismrückl.</u>	<u>EB 2009</u>	<u>Bilanz 2013</u>	<u>Erhöhungsbetrag</u>
Freie Rücklage	123.951,26 €	128.056,20 €	4.104,94 €
<u>Verwendungsrückstand</u>	<u>20.558,12 €</u>	<u>17.947,12 €</u>	<u>- 2.611,00 €</u>
Stand	144.509,38	146.003,32	1.493,94€.

Der Überschuss 2013 mit 2.590,39 € wird im Jahr 2014 berücksichtigt.